

ZH_OBERGERICHT PQ170091 vom 9. Februar 2018

ZH Obergericht, 2018-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ170091

FR: ZH_OBERGERICHT PQ170091 du 9 février 2018

IT: ZH_OBERGERICHT PQ170091 del 9 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

C._____ kam als Tochter des Ehepaares B._____ und A'._____, geborene D._____, am tt.mm.2010 zur Welt. Beiden Eltern kommt die elterliche Sorge für ihre Tochter zu.

E. 1.1

Die Eltern trennten sich knapp neun Monate nach der Geburt von C._____. Auf Gesuch von A'._____, deren Familiennamen nach einer Wiederverheiratung anfangs des letzten Jahres nun A._____ lautet (vgl. act. 2 S. 3), kam es im Herbst 2010 vor dem Kantonsgericht Schaffhausen zu einem Eheschutzverfahren (vgl. KESB-act. 3/3). Das Eheschutzverfahren wurde mit Verfügung vom 21. Dezember 2010 abgeschlossen. Das Eheschutzgericht nahm darin Vormerk, dass die Parteien seit dem 10. Oktober 2010 getrennt leben. Grund für die Trennung der Eltern waren finanzielle Fehlleistungen bzw. Verfehlungen von B._____, durch die auch Familienangehörige von A._____ zu Schaden gekommen waren. Das Eheschutzgericht wies in seiner Verfügung vom 21. Dezember 2010 u.a. die einstige eheliche Wohnung in E._____/SH der Ehefrau zu, stellte C._____ unter die Obhut der Mutter und berechnete den Vater, seine Tochter jeweils am ersten und dritten Donnerstagnachmittag sowie am zweiten und vierten Wochenende eines jeden Monats zu sich auf Besuch zu nehmen. Die Regelung der Details der Besuche überliess das Eheschutzgericht der Absprache zwischen den Parteien. Die Verfügung vom 21. Dezember 2010 wurde den Parteien zunächst unbegründet eröffnet; die begründete Fassung wurde am 14. März 2011 versandt (vgl. KESB-act. 3/3 S. 15). Zehn Tage nach dem Versand der eheschutzrichterlichen Verfügung gelangte der damalige Rechtsvertreter von B._____ an den damaligen Rechtsvertreter von A._____ mit Vorschlägen zur Regelung der Besuchsrechtszeiten (vgl. KESB-act. 3/4). Letzterer wies diese Vorschläge am 5. April 2011 im Auftrag von A._____ als zeitlich zu weitgehend zurück und schlug kürzere Zeiten vor, verbunden mit mütterlichen Bedingungen ("Vorausgesetzt wird") und Anliegen wie etwa,

- 3 - das Besuchsrecht sei durch den Vater persönlich auszuüben und nicht bei den Grosseltern, der Vater habe sich ernsthaft um das Kind zu kümmern, insbesondere was dessen Mittagsschlaf betreffe. Weiter wurden ausstehende Unterhaltszahlungen moniert und die Zahlung der Prozessentschädigung eingefordert (vgl. KESB-act. 3/5). Am 13. April 2011 hatten sich die Rechtsvertreter der Eltern offenbar auf eine Regelung der Besuchszeiten geeinigt (vgl. KESB-act. 3/8). Mit der Umsetzung gab es indessen Probleme. So teilte B._____ z.B. am 26. April 2011 seinem Rechtsvertreter mit, er habe seine Tochter am vergangenen Donnerstag wieder nicht gesehen, weil C._____ krank sei, was ihm nie mitgeteilt worden sei (vgl. KESB-act. 3/10).

E. 1.2

1.2.1 Am 26. April 2011 führte A._____ bei der Vormundschaftsbehörde F._____/ZH ein Gespräch und erstattete dabei eine Gefährdungsmeldung (vgl. dazu KESB-act. 1 [= KESB-act. 3/11] S. 1). Zuvor hatte A._____ offenbar ihren Wohnsitz von E._____/SH über die Kantonsgrenze nach F._____/ZH zu ihrer Mutter verlegt (vgl. dazu a.a.O., S. 3: "A'._____-D._____, c/o G._____, ... [Adresse]"). Nach dieser Vorsprache von A._____ und gestützt auf die dabei von ihr gemachten Aussagen sistierte der Gemeindepräsident von F._____/ZH am 28. April 2011 das Besuchsrecht des Vaters superprovisorisch "für die Dauer des Strafverfahrens sowie des Änderungsverfahrens der Eheschutzmassnahmen" (vgl. KESB-act. 1 [= KESB-act. 3/11] S. 2). Der Gemeindepräsident erwog im Wesentlichen (vgl. a.a.O., S. 1 f.), A._____ habe dargetan, dass B._____ fristlos entlassen worden sei, da er angeblich straffällig geworden sei und Geld veruntreut habe, weswegen ein Strafverfahren gegen ihn geführt werde. A._____ habe auch dargetan, nach ihren Feststellungen sei C._____ nach Besuchen beim Vater apathisch und spreche kein Wort, schlafe nicht mehr gut und verhalte sich gegenüber Männern scheu; zudem sei das Kind immer frisch geduscht und in sauberen Kleidern, obwohl C._____ nur für ein paar Stunden beim Vater sei. A._____ habe ferner zu Protokoll gegeben, B._____ habe ihr und ihrer Mutter gegenüber ausgesagt, es gebe Eltern, die Kinder für sexuelle Handlungen ausliehen oder vermieteten. Weitere Besuche von C._____ beim Vater hätten danach nur noch in ihrer Begleitung stattgefunden.

- 4 - A._____ habe zudem den Verdacht geäussert, dass sich B._____, obwohl er das Besuchsrecht seit zwei Monaten nicht mehr wahrnehme, mit C._____ ins Ausland absetzen werde. Es liege ein Antrag auf Alimenterbevorschussung vor, weil B._____ seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkomme. A._____ habe bereits Kontakte mit der Kantonspolizei, dem Bezirksgericht sowie dem Jugendsekretariat. "Anlässlich dieser Aussagen" – so der Gemeindepräsident – "muss von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen werden. Da die Mutter in grosser Angst um ihre Tochter C._____ ist, wird eine superprovisorische Präsidialverfügung erlassen" (a.a.O., S. 2).

E. 1.2.2

Nach Gesprächen mit beiden Parteien sowie vergeblichen Bemühungen, eine einvernehmliche Besuchsrechtsregelung zu erzielen, hob der Gemeinderat von F._____/ZH als Vormundschaftsbehörde am 31. Mai 2011 die Präsidialverfügung vom 28. April 2011 ebenso auf wie die vom Kantonsgericht Schaffhausen am 21. Dezember 2010 getroffene Besuchsrechtsregelung. Neu berechnete der Gemeinderat den Vater, seine Tochter C._____ "jeweils drei Stunden pro Woche zu sehen" (vgl. KESB-act. 3/2 S. 2). Zudem errichtete der Gemeinderat eine "Besuchsrechtsbeistandschaft nach [a]Art. 308 Abs. 2 ZGB", ernannte H._____ zur Beiständin und beauftragte diese u.a. damit, die Besuche des Vaters zu organisieren und zu begleiten (vgl. a.a.O.). Im Wesentlichen erwog der Gemeinderat dazu (vgl. a.a.O., S. 1 f.), der Scheidungskampf zwischen den Eltern dürfe nicht auf Kosten des Kindeswohls ausgetragen werden; die Vorwürfe der Mutter an die Adresse des Vaters bezüglich sexueller Übergriffe oder Handlungen, die vor dem Februar 2011 stattgefunden haben sollen, aber erst im April 2011 bezeugt worden seien, seien nicht erwiesen; da der Vater die Tochter seit Februar 2011 nicht gesehen habe, müsse davon ausgegangen werden, die Tochter habe sich mittlerweile vom Vater entfremdet, was einen schrittweisen Aufbau der Kontakte in Begleitung der Beiständin erfordere. Auf Beschwerde von B._____ hin beschloss der Bezirksrat Bülach am 24. August 2011 eine Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Beiständin und beauftragte diese, innert drei Monaten der

Vormundschaftsbehörde darüber Bericht zu erstatten, ob und inwieweit dannzumal bzw. schrittweise das Besuchsrecht geändert und ausgedehnt werden könne (vgl. KESB-act. 14).

- 5 -

E. 1.3

1.3.1 Im Rahmen der begleiteten Besuche gelang es laut Bericht der Beiständin vom 11. Januar 2012 (KESB-act. 22), die Beziehung zwischen Vater und Tochter wieder aufzubauen. C._____ freue sich auf die Besuche, die weiterzuführen seien. Die Situation zwischen den Eltern sei aber weiterhin gespannt. Es bestehe das Risiko, dass der Konflikt zwischen den Eltern die Beziehung von Vater und Tochter verhindere. Rückmeldungen der Mutter liessen darauf schliessen, dass deren Sorge wegen sexueller Übergriffe weiterhin bestehe (vgl. a.a.O., S. 2). Die Vorgesetzte der Beiständin gab am 12. Januar 2012 zuhanden der Vormundschaftsbehörde die Einschätzung ab, A._____ zeige sich "übermässig besorgt um ihr Kind (Verdacht sex. Übergriffe, Kontrolle des Kindes nach Kontakten, Ängste ob gut geschaut werde etc.)" (KESB-act. 21). Zudem habe sie in den Schilderungen der Mutter sehr auffällig erlebt, wie sich diese vom Kindsvater bedrängt oder gar verfolgt fühle. Sie sei besorgt, die Mutter könnte sich in etwas steigern (fast krankmachend), und frage sich auch, wie viel davon die Tochter miterlebe. Und sie äusserte Befürchtungen darüber, wie lange A._____ noch Treffen zwischen Vater und Tochter zulasse (vgl. a.a.O.). Diese Einschätzung wiederholte die Beiständin anfangs März 2012 gegenüber der Vormundschaftsbehörde, nachdem A._____ dieser beantragt hatte, es sei der Hausarzt von B._____ zu dessen psychischer Gesundheit zu befragen, weil dieser sich in einer Klinik hatte behandeln lassen (vgl. KESB-act. 31).

E. 1.3.2

In der Folge fand ein Elterngespräch mit einer Fachperson in Winterthur statt mit der Empfehlung an die Eltern, sich noch mehr Hilfe und Unterstützung zu holen, damit sie in der Lage seien, die Besuchskontakte auszuweiten und im Sinne des Kindeswohls durchzuführen (vgl. KESB-act. 40, Blatt 1 - Rückseite). Auf eine einvernehmliche Ausweitung der Besuche konnten sich die Eltern indes gemäss Mitteilung der Beiständin vom 15. Mai 2012 an die Vormundschaftsbehörde nicht einigen: Die Mutter wünscht Besuche nur in einem Besuchstreff (BBT), der Vater Besuche der Tochter über längere Zeit nicht in einem BBT, sondern bei sich zu Hause (vgl. KESB-act. 41). Die Rückmeldungen zu den Kontakten zwischen Vater und Tochter im Rahmen der begleiteten Besuche fielen weiterhin positiv aus (vgl. dazu auch KESB-act. 74: Berichte der Begleitpersonen I._____ und J._____ zu den Besuchen ab 30. September 2011 bis 4. Juli 2012).

- 6 -

E. 1.3.3

Am 15. Mai 2012 beschwerte sich A._____ bei der Vormundschaftsbehörde darüber, dass sich C._____ während des Besuches beim Vater am 30. April 2012 Prellungen zugezogen hatte und ihr die Begleitperson darüber nur knapp die Auskunft gegeben habe, C._____ sei gestürzt. A._____ teilte mit, sie sei noch am gleichen Tag mit C._____ in die Notfallaufnahme des Spitals ... gefahren und habe am Folgetag das Kinderspital aufgesucht. Weiter stellte sie u.a. die Kompetenz der bei den Besuchen anwesenden Begleitpersonen in Frage sowie das, was diese der Beiständin jeweils rapportierten (vgl.

KESB-act. 42). B._____ verlangte am 28. Mai 2012 bei der Vormundschaftsbehörde die Aufhebung der superprovisorischen Verfügung vom 28. April 2011 und die Umsetzung des Besuchsrechts gemäss Verfügung des Kantonsgerichts Schaffhausen vom 21. Dezember 2010 (vgl. KESB-act. 47). Mit Schreiben vom 31. Mai 2012 wies die Vormundschaftsbehörde B._____ darauf hin, dass mit Beschluss vom 31. Mai 2011 die superprovisorische Verfügung ebenso aufgehoben worden war wie die Besuchsrechtsregelung des Kantonsgerichts Schaffhausen. Es sei eine Beistandschaft errichtet worden, in deren Rahmen nun die Besuche mit Einzelbegleitung stattfinden. Die zerrüttete Situation der Eltern sei ein wesentlicher Punkt, der für C._____ gar nicht förderlich sei. Man werde allerdings an der nächsten Sitzung eine Entscheidung treffen (vgl. KESB-act. 50).

E. 1.3.4

Per Ende Mai 2012 verliess die Beiständin H._____ ihre Arbeitsstelle. Abklärungen der Vormundschaftsbehörde ergaben, dass gegen B._____ ein Strafverfahren wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht pendent war und allfällige weitere Vorwürfe gegen B._____ keinen Bezug zu C._____ aufwiesen. Der Gemeinderat F._____/ZH beschloss daher am 12. Juni 2012 im Wesentlichen (KESB-act. 57 S. 3 f.) - die Ausdehnung der bisherigen Beistandschaft auf eine Beistandschaft gemäss aArt. 308 Abs. 1 und 2 ZGB, - Regelungen zur Ablösung der bisherigen Beiständin, - die schrittweise Umsetzung des Besuchsrechts gemäss Verfügung des Kantonsgerichts Schaffhausen bis zum 31. August 2012 mit entsprechender Auftragserteilung an die Beiständin, darunter namentlich der Auftrag, die Übergang-

- 7 - ben von C._____ durch die bereits involvierten Personen (Herr I._____ und Frau J._____) bis Ende August 2012 begleiten zu lassen, - die Eltern anzuweisen, den Einladungen der Beiständin Folge zu leisten und mit ihr zusammenzuarbeiten, - den Eltern zu empfehlen, im Interesse ihrer Tochter eine Mediation aufzusuchen.

E. 1.4

1.4.1 Am 4. Juli 2012 rief A._____ die Vormundschaftsbehörde an, um dies mitzuteilen, C._____ sage sich seit längerer Zeit selbst "K._____". A._____ teilte weiter mit, sie finde das sehr beunruhigend und möchte daher C._____ psychologisch abklären lassen. Weiter erklärte sie, sie habe aus einer verlässlichen Quelle die Rückmeldung erhalten, B._____ sei mit seinem Auto über die ...- Strasse gerast; als Mitfahrerin von B._____ sei Frau J._____ erkannt worden. Sie habe Frau J._____ zur Rede gestellt und diese habe gesagt, sie sei nicht im Auto gesessen. A._____ fand diesen Umstand sehr beunruhigend, äusserte Angst, es könne einmal etwas passieren, und war sich zudem nicht sicher, ob Frau J._____ ihr die Wahrheit gesagt hat (vgl. KESB-act. 58). Am 20. Juli 2012 fand der erste unbegleitete Besuch von C._____ beim Vater statt (vgl. KESB-act. 63 S. 1). Am 24. und 25. Juli 2012 kam es zu einem Austausch zwischen der Vormundschaftsbehörde und den mit der Beistandschaft befassten Personen über eine Elternvereinbarung zu den Besuchen, welche mit den Eltern besprochen worden war. Der Behörde wurde mitgeteilt, B._____ habe die Vereinbarung unterzeichnet an die zuständige Person gesandt, A._____ nicht, weil sie vor der ersten Übernachtung von C._____ beim Vater noch ein Elterngespräch wünsche. B._____ habe sich sodann zur Mediation angemeldet, was A._____ als Bedrängung empfunden habe (vgl. KESB-act. 62).

E. 1.4.2

Am 27. Juli 2012 sprach A._____ um 16.45 Uhr bei der Gemeinde F._____/ZH vor "mit der Aussage, dass der erneute Verdacht besteht, dass die Tochter, C._____, durch den Vater, B._____, sexuell misshandelt wurde" (vgl. KESB-act. 63 S. 1). Sie berief sich dabei auf Aussagen von C._____, die diese vor der (begleiteten) Übergabe an den Vater ihr gegenüber in Anwesenheit der

- 8 - Grossmutter gemacht haben soll, nämlich "B._____ schimpfe, B._____ nid schlä-cke" (a.a.O.). Wiederum erliess der Gemeindepräsident von F._____/ZH als vormundschaftliche Massnahme eine superprovisorische Verfügung und setzte auf "Grund dieser Vorwürfe [...] das heutige Besuchsrecht vollständig" aus (a.a.O.). Die Kindsmutter, A._____, wurde zudem aufgefordert, umgehend Anzeige bei der Polizei zu erstatten (vgl. a.a.O.). A._____ erstattete am 28. Juli 2012 Anzeige. Am 31. Juli 2012 wurde vom Vizepräsidenten der Gemeinde F._____/ZH im Sinne einer vorsorglichen Massnahme das Besuchsrecht des Vaters, weil "nun ein Untersuchungsverfahren gegen B._____ läuft, in welchem ihm sexuelle Handlungen gegenüber seiner Tochter C._____ vorgeworfen werden" (KESB-act. 65 S. 1), für "die Dauer des polizeilichen und strafrechtlichen Untersuchungsverfahrens sistiert" (a.a.O.). Eine Gelegenheit, sich zu äussern, hatte die Vormundschaftsbehörde B._____ bis dahin nicht geboten. B._____ beschwerte sich in der Folge beim Bezirksrat Bülach, der am 17. Oktober 2012 vorsorglich für die Dauer des Beschwerdeverfahrens ein wöchentliches dreistündiges Besuchsrecht in Begleitung anordnete (vgl. KESB-act. 82). Die polizeilichen Ermittlungen ergaben, dass B._____ den Besuch am 20. Juli 2012, anlässlich dessen es zu den von A._____ angezeigten Handlungen gekommen sein soll, mit C._____ nach der Übergabe des Kindes durch die Begleitperson bei seinen Eltern verbrachte und C._____ wieder rechtzeitig der Begleitperson übergab; als mögliche Tatzeitpunkte kamen daher nur die Autofahrten von F._____ nach Schaffhausen und von dort zurück in Frage, die rund 25 Minuten dauerten. Die Ermittlungen blieben im Übrigen ergebnislos und wurden Ende August 2012 abgeschlossen. Am 1. November 2012 verfügte die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung (vgl. KESB-act. 69 und KESB-act. 84/1 [= KESB-act. 90]).

E. 1.4.3

Am 16. Oktober 2012 wurde H._____ als Beiständin rückwirkend aus ihrem Amt entlassen und per 1. Oktober 2012 L._____, Sozialarbeiterin FH beim M._____, zur neuen Beiständin ernannt. Diese organisierte in der Folge die vom Bezirksrat angeordneten Besuche ab dem 19. November 2012 mit Frau J._____ als Begleitperson.

- 9 - Am 14. Dezember 2012 hiess der Bezirksrat Bülach die Beschwerde von B._____ gut und ordnete die schrittweise Umsetzung des vom Kantonsgericht Schaffhausen am 21. Dezember 2010 festgelegten Besuchsrechts gemäss Beschluss der Vormundschaftsbehörde F._____/ZH vom 12. Juni 2012 innerhalb von zwei Monaten an (vgl. KESB-act. 91, dort S. 4 f.). Bis am 31. Januar 2013 fanden die Besuche von C._____ beim Vater nur in Begleitung statt; die Rückmeldungen der Begleitpersonen erwiesen sich stets als positiv (vgl. KESB-act. 94, 1. Blatt). Am 29. Januar 2013 teilte dafür N._____ vom O._____, das C._____ damals besuchte, der Gemeindeschreiberin von F._____/ZH mit, C._____ habe ihr gegenüber wiederholt erzählt, sie wolle nicht zum Vater, der böse sei und sie einsperre und sie auch schlecke, und zwar im Genitalbereich. Zudem gebe ihr der Vater Geschenke, was sie nicht wolle (vgl. KESB-act. 93, 2. Blatt [= KESB-act. 95]). Da mit dem 1. Januar 2013 die KESB Bülach Nord an die Stelle der Vormundschaftsbehörde der

Gemeinde F._____/ZH getreten war, leitete die Gemeindeschreiberin das Schreiben an die KESB weiter. In einem differenzierenden Bericht vom 6. März 2013 (KESB-act. 99/3) hielt die Beiständin u.a. fest, die Begleitpersonen von C._____ hätten erwähnt, dass das Kind seit Oktober 2012 unmittelbar nach dem Abholen bei der Mutter im Auto des Vaters sage, "Papa B._____ mich nicht einsperren" und "Papa B._____ mich nicht lecken". Auf Frage der Begleitperson, ob der Vater das denn mache, habe C._____ jeweils mit "Nein" geantwortet und einmal auch gesagt, dass ihre Mutter ihr das sage. Geschenke des Vaters nehme C._____ nicht mit nach Hause, weil die Mutter sie ihr bei der Übergabe wegnehme. Der Vater gehe sehr gut mit seiner Tochter um; die Tochter habe auch schon geäußert, sie wolle nicht zur Mutter zurück (vgl. a.a.O., S. 2). Vermerkt wurde ebenfalls, dass Frau N._____ nach eigenen Aussagen eine gute Zusammenarbeit mit A._____ habe. Manchmal höre Frau N._____, wie A._____ vor C._____ schlecht über den Vater rede (vgl. a.a.O., S. 3).

E. 1.5

1.5.1 Am 8. Januar 2013 hatte A._____ beim Bezirksgericht Bülach die Klage auf Scheidung eingereicht. Am 11. Februar 2013 ersuchte sie das Gericht um superprovisorische Anordnung begleiteter Besuche von C._____ beim Vater. Am 14. Februar 2013 hiess das Gericht dieses Gesuch gut und ordnete einstweilen

- 10 - wöchentliche Besuche von drei Stunden in Begleitung an (vgl. KESB-act. 98). Das Gericht wies dabei ausdrücklich darauf hin, dass sein Entscheid eine reine Vorsichtsmassnahme sei, die für den weiteren Verlauf des Scheidungsverfahrens keine präjudizielle Wirkung habe. Es lud die Parteien zudem zur Verhandlung vor (vgl. a.a.O., S. 6). Am 11. Oktober 2013 teilte die Beiständin dem Gericht mit, sie habe im Juli 2013 C._____ und den Vater eingeladen und selbst beobachten können, dass das Kind, obwohl es den Vater nur drei Stunden pro Woche sehen könne, Freude und Vertrauen zu ihm zeige und ausgeglichen wirke. Seit August 2013 weigere sich C._____ aber vehement, den Vater zu besuchen. In einem weiteren Schreiben vom gleichen Tag beantragte die Beiständin, für C._____ eine Vertretung im Scheidungsverfahren einzusetzen (vgl. KESB-act. 101/2). Am 21. Januar 2014 ordnete das Scheidungsgericht in Genehmigung einer Parteivereinbarung ein wöchentliches Besuchsrecht von Vater und Tochter an, vorab mit von N._____ begleiteten Übergaben; das Besuchsrecht war spätestens ab dem 1. März 2014 jeweils samstags von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr auszuüben (vgl. KESB-act. 103).

E. 1.5.2

Im Rahmen seines Verfahrens holte das Scheidungsgericht ein psychologisches (Kurz-)Gutachten bei der P._____ (P._____) Bülach ein (vgl. KESB-act. 126/2). Dieses Gutachten hielt u.a. fest, dass sich erstens ein Verhalten des Kindes feststellen lasse, das klar durch elterliches Verhalten der Mutter hervorgerufen werde; von einer vollständigen Manipulation des Kindes könne nicht gesprochen werden, sicher sei jedoch eine Übertragung Mutter-Kind, teils bewusst oder unbewusst, vorhanden (a.a.O., S. 9). Zweitens gab es gemäss Gutachten hinsichtlich des Vorwurfs sexuellen Missbrauchs auch bei exaktesten diagnostischen Bemühungen nicht die geringsten Anzeichen oder Hinweise, die mit den schon vorliegenden strafrechtlichen Entscheiden (Nichtanhandnahme von Untersuchungen) unvereinbar wären. Hingegen wurde vermerkt, das Kind habe sich in Anwesenheit der Mutter, als es zeigen sollte, was der Papi gemacht haben soll, gewissermassen an ein mütterliches Regieprotokoll gehalten, dem es in der Sache aber nicht

immer zu folgen vermochte habe (vgl. a.a.O., S. 10).

- 11 - Das Gutachten bejahte eine Obhutszuteilung an die Mutter unter zwingender Beibehaltung der Beistandschaft (a.a.O., S. 11), wöchentliche Besuchstage beim Vater und je nach deren Verlauf deren Erweiterung und die Erprobung von Normalität, wofür die Beiständin mit entsprechenden Rechten auszustatten sei (vgl. a.a.O., S. 12).

E. 1.5.3

Mit Urteil vom 7. Juli 2014 (vgl. KESB-act. 111/1) wurde die Ehe der Parteien geschieden und C._____ unter der gemeinsamen elterlichen Sorge belassen. Die Obhut wurde der Mutter zugeteilt. Das Gericht genehmigte die von den Parteien unter dem Titel "Betreuungsregelung" getroffene Vereinbarung zum persönlichen Umgang von Vater und Tochter. Die Beistandschaft wurde beibehalten und es wurden der Beiständin diverse Aufgaben übertragen zur Regelung des persönlichen Umgangs von Vater und Tochter auch im elterlichen Konfliktfall sowie zur Verbesserung der elterlichen Kommunikation. Das Urteil wurde unbegründet eröffnet und erwuchs per 22. August 2014 in Rechtskraft (vgl. a.a.O., Anhang nach S. 8). A._____ nahm nach der Scheidung wieder ihren früheren Familiennamen D._____ an (vgl. auch vorn Erw. I/1.1, a.A.).

E. 1.5.4

Die vom Scheidungsgericht genehmigte Vereinbarung der Parteien zum persönlichen Umgang von Vater und Tochter hat folgenden Wortlaut (vgl. act. 111/1). " Die Parteien einigen sich über die Aufteilung der Betreuung der Tochter wie folgt: Betreuung durch den Beklagten: - an jedem Samstag, jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr; - ab dem 1. September 2014 an jedem zweiten Wochenende, jeweils ab Samstagmorgen, 10.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18:00 Uhr; - frühestens ab dem 1. Januar 2015, spätestens jedoch ab dem 1. April 2015, an jedem zweiten Wochenende, jeweils ab Freitagabend, 18.00 Uhr, bis Sonntagabend, 18.00 Uhr. Den konkreten Zeitpunkt legen die Parteien einvernehmlich fest; im Nichteinigungsfall entscheidet der Beistand I die Beiständin; Feiertags-/Ferienbetreuung durch den Beklagten: - ab dem 1. September 2014 jeweils am zweiten Tag der Doppelfeiertage Weihnachten und Neujahr;

- 12 - - ab dem 1. September 2014 in Jahren mit gerader Jahreszahl von Karfreitag bis Ostermontag und in Jahren mit ungerader Jahreszahl von Pfingstsonntag bis Pfingstmontag; - ab dem 1. Januar 2015 während vier Wochen Ferien pro Jahr. Die Parteien sprechen sich betreffend die Ausübung der Ferienbetreuung des Beklagten mindestens drei Monate im Voraus ab. Im Nichteinigungsfall entscheidet der Beistand I die Beiständin. In der übrigen Zeit wird die Tochter von der Klägerin betreut. Kann der Beklagte die Betreuungsverantwortung aus Gründen, die bei der Klägerin oder C._____ liegen, nicht wahrnehmen, so ist diese Betreuungszeit innerhalb der nächsten drei Monate nachzuholen. Im Nichteinigungsfall entscheidet der Beistand I die Beiständin. Weitergehende oder abweichende Wochenend-, Feiertags- oder Ferienkontakte nach gegenseitiger Absprache und unter Berücksichtigung der Wünsche der Tochter bleiben vorbehalten."

E. 1.6

1.6.1 Am 24. November 2014 erstattete die Beiständin der KESB Bülach Nord (fortan nur: KESB) einen Zwischenbericht (vgl. KESB-act. 116a/2), in dem sie u.a. festhielt, C._____ weigere sich seit August 2014, zum Vater auf Besuch zu gehen. Seit da sei es zu keinem persönlichen Umgang mehr zwischen Vater und Tochter gekommen (vgl. dazu aber

KESB-act. 178/1, S. 2, S. 7/8, S. 12/13): Im Rahmen der Abklärungen von "Q._____" fanden 2015 noch zwei Besuche statt). Trotz der fehlenden Kontakte habe sie Freude gezeigt, als der Vater sie im Kindergarten besucht habe (vgl. a.a.O., S. 3). A.____ habe der Kindergärtnerin mitgeteilt, das dürfe nicht wieder vorkommen, weil C.____ Panik vor ihrem Vater habe und dieser sich vor dem Kind befriedige (vgl. a.a.O.). Weiter wurde festgehalten, A.____ habe sowohl N.____ als auch der Kindergärtnerin berichtet, B.____ habe C.____ sexuell missbraucht (vgl. a.a.O., S. 4). Vor der Gerichtsverhandlung habe die Beiständin von Dr. R.____, zu der C.____ in Therapie gehe, erfahren, dass C.____ erzählt habe, B.____ habe ihr den genitalen Bereich mit Schlagrahm eingestrichen und dann mit der Taschenlampe getrocknet. Der von der Beiständin darüber informierte Richter habe in der Verhandlung beide Eltern gefragt, was sie zu dieser Aussage der Tochter zu sagen hätten. A.____ habe geantwortet, dass das nicht mehr relevant sei (vgl. a.a.O., S. 3). Die Beiständin erachtete das Kindeswohl als massiv gefährdet, im Wesentlichen weil sich die Kontakte der Eltern seit der Trennung schwierig gestalteten,

- 13 - Fragen des Umgangs von Vater und Tochter u.a. auch mit den seit langem ausgebliebenen väterlichen Alimentenzahlungen vermisch werden (vgl. a.a.O., S. 3 und S. 4) und C.____s Kontakte zum Vater von Spannungen und Unterbrüchen geprägt seien. Das Recht von C.____ auf Kontakt zu beiden Eltern werde ignoriert (a.a.O., S. 5). C.____ höre von ihrer Mutter, seit sie ein Kleinkind sei, dass ihr Vater sie sexuell missbraucht habe, was sich traumatisch auswirke (a.a.O., S. 5). Sie – die Beiständin – und das Kinder- und Jugendhilfezentrum vermuteten, C.____ werde permanent psychischer Gewalt ausgesetzt (a.a.O.). Die Beiständin empfahl daher eine zeitlich begrenzte Unterbringung von C.____ in einer geeigneten Institution, in der sie entlastet von der konfliktbeladenen Situation zu Hause sich entfalten könne sowie die Gelegenheit habe, mit beiden Eltern Kontakte zu pflegen. Als Alternative dazu empfahl sie eine intensive dreimonatige Abklärung von C.____ zu Hause durch zwei Fachpersonen sowie Beobachtungen von C.____ vor und nach dem Wochenende beim Vater. Schliesslich empfahl sie, ein psychiatrisches Gutachten über die Mutter einzuholen, das den psychischen Zustand der Mutter und dessen Auswirkungen auf das Kind abklärt (vgl. a.a.O., S. 5).

E. 1.6.2

Die KESB nahm diesen Zwischenbericht zum Anlass, die Kinderschuttmassnahmen zu überprüfen. Die Eltern wurden angehört (vgl. KESB-act. 123 und 125), das in Erw. I/1.5.2 knapp dargestellte (Kurz-)Gutachten des P.____ wurde beigezogen, die Kindergärtnerin wurde ebenso befragt (KESB-act. 143) wie Dr. med. R.____, bei der C.____ in Therapie war und die nähere Kontakte nur mit A.____ pflegte (vgl. KESB-act. 145/2, 146/2 und 147), und es wurde die von der Beiständin als Alternative empfohlene Abklärung von C.____ in die Wege geleitet (vgl. etwa KESB-act. 161 [Gespräch mit den Eltern und der mit der Abklärung beauftragten S.____ von der Sozialpädagogischen Familienbegleitung "Q.____"], 173). Im Verlauf dieses Verfahrens gelangte A.____ – die damals wie schon erwähnt den Familiennamen D.____ führte (vgl. Erw. I/1) – an die Behörden mit dem Antrag, den Familiennamen C.____s von A'.____ auf D.____ zu ändern (vgl. etwa KESB-act. 127/1-2, 164-165). Das Gesuch wurde am 2. Februar 2016 abgewiesen (vgl. KESB-act. 185).

- 14 - S.____ von "Q.____" nahm die von der Beiständin angeregten Abklärungen in der Folge vor. Ihr schriftlicher Bericht dazu datiert vom 2. Dezember 2015 (vgl. act. 178/1)

und erfasst den Zeitraum vom 14. August 2015 bis zum Tag der Berichterstattung. Die Empfehlungen des Berichts wurden den Eltern zur Kenntnis gebracht. Es sind das im Wesentlichen (vgl. a.a.O., S. 17) die Empfehlung, die bisherige Beistandschaft fortzuführen, die Empfehlung, C._____ in einer stationären Einrichtung unterzubringen zur Abklärung ihrer Entwicklung, zur Abklärung der Rückkehr in den mütterlichen Haushalt bzw. allfälliger Alternativen und zur Ermöglichung unbelasteter Kontakte mit dem Vater, die Empfehlung, über A._____ ein psychiatrisches Gutachten erstellen zu lassen, die Empfehlung, die Lebenssituation von B._____ zu klären mit psychologischer Abklärung, ob weitere therapeutische Massnahmen erforderlich sind, und schliesslich die Empfehlung auf Herstellung und Weiterführung der Besuchskontakte zum Vater mit Unterstützung einer Familienbegleitung (zur Erarbeitung der Vaterrolle). Sollten diese Empfehlungen für die KESB nicht in Frage kommen, hielt "Q._____" dafür, die Besuchskontakte der damals schon fast sechsjährigen C._____ mit dem Vater zu sistieren, bis sie "alt genug ist, dies für sich zu entscheiden" (vgl. a.a.O.).

E. 1.6.3

Die KESB gab den Parteien mit Schreiben vom 3. Februar 2016 die Gelegenheit, sich bis zum 14. Februar 2016 schriftlich zum geplanten Entscheid der KESB zu äussern (vgl. KESB-act. 183). A._____ gelangte daraufhin bis zum März 2016 wiederholt an die KESB, u.a. zwecks Akteneinsicht (siehe dazu KESB-act. 186-188, 191-194). Mit Schreiben vom 28. März 2016 nahm sie dann Stellung zum Bericht von "Q._____" (vgl. KESB-act. 195) und fand dabei vorab, es sei ein riesiger Aufwand für ein minimales Ergebnis betrieben worden. Sie befürwortete die Möglichkeit der Sistierung der Kontakte zum Kindsvater. Eine Fremdplatzierung von C._____ komme nicht in Frage, es gebe keinen triftigen Grund dafür, dass man ihr ständig damit drohe; alle, "die mit uns in Kontakt sind, sind klar der Meinung, dass es C._____ gut geht" (vgl. a.a.O., S. 1). Weiter nahm A._____ den Standpunkt ein, seit fünf Jahren versuche sie vergeblich, die BBT in Betracht zu ziehen, sei aber immer abgeschmettert worden; sie biete dafür immer noch Hand an, jedoch nur unter Voraussetzungen. Als solche Voraussetzung bezeichnete sie u.a. erstens, "der Besuch in der BBT dauert zwei Jahre", offenbar einerseits

- 15 - zwecks Aufbau der Vaterrolle sowie andererseits im Sinne "eine[r] Art Bewährung, so kommt Ruhe, Regelmässigkeit und Stabilität hinein für alle" (vgl. a.a.O.); zweitens habe B._____ die Besuchskosten inklusive ihrer Fahrtkosten zu übernehmen. A._____ schloss ihre Stellungnahme an die KESB wie folgt (vgl. a.a.O., S. 2): "Auch wenn ihre Zeit bei der KESB zu Ende geht, bitte ich darum keine Schnellschuss Lösung durch Boxen zu wollen". Mit demselben Satz schloss A._____ ein undatiertes Schreiben, das der KESB am 1. April 2016 zugeht (vgl. KESB-act. 196). B._____ äusserte sich offenbar am 4. Februar 2016 telefonisch zu den ihm bekannten Empfehlungen von "Q._____" (vgl. KESB-act. 184). Stellungnahmen zum Bericht selbst, der ihm aufgrund des Telefonats vom 4. Februar 2016 erst mit einem Brief vom 12. Februar 2016 zugestellt wurde (vgl. KESB-act. 189), finden sich in den Akten der KESB nicht.

E. 1.7

Am 26. April 2016 genehmigte die KESB den Rechenschaftsbericht der Beiständin für die Periode 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2015 und traf danach im Wesentlichen folgende Anordnungen (vgl. KESB-act. 200 [= act. 6/1] S. 5 f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.